

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14. 07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁽³⁾

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Eigentum der Stadt Hürth befindlichen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Es sind dies zurzeit die Friedhöfe:

1. a) Hürth, Dunantstraße
b) Hürth, an der K 25 (Frechener Straße)
2. Hürth-Berrenrath, Weiherdamm
3. Hürth-Efferen, Bellerstraße
4. Hürth-Fischenich, Gennerstraße
5. Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor
6. Hürth-Hermülheim, Bonnstraße
7. a) Hürth-Kendenich, Steinackerstraße
b) Hürth-Kendenich, Auf der Aue
8. Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

§ 2⁽³⁾

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Hürth. Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Aschen von Toten, die bzw. deren Eltern oder Kinder bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hürth waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hürth sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann der Nutzungsberechtigte auch die Umbettung bereits Bestatteter auf Kosten der Stadt verlangen. Läuft bei einem Wahlgrab/Urnenwahlgrab die Nutzungszeit ohne weiteren Bestattungsfall ab, kann das Nutzungsrecht auf Antrag an einer anderen zur Verfügung gestellten Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte wieder erworben werden. In einem solchen Fall kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits Bestatteter auf Kosten der Stadt verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderen Anlässen (z. B. Umbettungen, dringenden Arbeiten) kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonales sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards und Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.

2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 ⁽²⁾

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Genehmigungsfähig sind insoweit nur solche Tätigkeiten, die dem jeweiligen Berufsbild entsprechen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihrer Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des Handwerks ähnlichen Gewerbes) ihren Eintrag in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Der Antragsteller hat einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei Friedhofsarbeiten stets mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Berechtigungskarte wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt und hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren.

Nach Ablauf der Geltungsdauer sind Verlängerungen möglich.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Anfallende Betonabfälle dürfen nicht in die Abfallcontainer der Friedhöfe eingebracht werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten und für bestimmte Friedhofsteile gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken. Während Beisetzungsfeierlichkeiten haben sämtliche Arbeiten bis zum Ende der Feier zu ruhen.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Absätze 1 bis 5 und Absatz 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NW abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7⁽³⁾

Anzeigepflicht, Bestattungsunterlagen und Bestattungsfristen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles oder Ausstellung einer Bestattungsgenehmigung bei Zurückstellung der Beurkundung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die in Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Bestattung der Leichen und Totgeburten ist erst zulässig, wenn die Todesbescheinigung ausgestellt ist und das Standesamt die Eintragung des Sterbefalles bescheinigt hat oder eine Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes vorliegt oder wenn sie auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes erfolgt.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei die Wünsche der Berechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen außer samstags und finden von der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofes aus statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 Bestattungsgesetz NW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (7) Erdbestattungen müssen innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden. Liegen innerhalb dieser Frist die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.
- (8) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8⁽³⁾ Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Erdbestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Erdbestattung ohne Sarg vorgeschrieben und eine Ausnahme nicht zugelassen ist.
- (2) Eine solche Erdbestattung ohne Sarg ist über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus nur zulässig, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt sind,
 2. die (frühere) Bestattung vor 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 durch die örtliche Ordnungsbehörde entweder angeordnet oder auf Antrag der Hinterbliebenen genehmigt wurde oder
 3. eine (spätere) Bestattung nach 48 Stunden nach Eintritt des Todesfalles durch die örtliche Ordnungsbehörde angeordnet oder auf Antrag der Hinterbliebenen genehmigt wurde, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 des Bestattungsgesetzes NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass der oder die Verstorbene nicht einer übertragbaren Krankheit erlegen ist und gesundheitliche Bedenken einer späteren Beerdigung nach dem für diesen Fall vorgesehenen besonderen Bestattungsritus nicht entgegenstehen und
 4. die Aufbahrung und die Beförderung des oder der Toten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Friedhöfen bis zur Grabstätte in einem dafür geeigneten, dicht ver-

geschlossenen Behältnis entsprechend § 16 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW vorgenommen wird.

- (3) Die Bestattung ist auf Kosten und Verantwortung des bestattungspflichtigen Angehörigen durch ihn selbst und/oder weitere Angehörige/Hinterbliebene bzw. durch von ihm zu stellendes Bestattungspersonal durchzuführen.
- (4) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt, mit Griffen versehen und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefbeerdigungen (Doppelbestattungen) ist das 1. Grab auf eine Tiefe von mindestens 2,40 m und höchstens 2,80 m auszuheben.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander von einer mindestens 0,30 m starken Erdwand getrennt sein. Bei Tiefbeerdigungen verbreitert sich diese Erdwand auf 0,40 m.
- (4) In jedem Grab darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist gestattet, eine mit ihrem neugeborenen Kind oder ihren neugeborenen Kindern verstorbene Mutter oder gleichzeitig zu beerdigende Geschwister unter dem 1. Lebensjahr in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11⁽³⁾ Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
§ 3 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Gräber umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte der Grabstätte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Mit dem Antrag ist bei Wahl- und Urnenwahlgräbern die Verleihungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Umbettungen werden unterschieden nach
 1. Urnen
 2. Erdbestattungen mit einer Liegezeit bis zu 10 Jahren
 3. Erdbestattungen mit einer Liegezeit ab 10 Jahren.

Die Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.10. bis 31.03.).

Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12⁽³⁾ Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten
 2. pflegefreie Reihengrabstätten
 3. Wahlgrabstätten

4. pflegefreie Wahlgrabstätten
5. Urnenreihengrabstätten
6. pflegefreie Urnenreihengrabstätten
7. Urnenwahlgrabstätten
8. pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
9. Ehrengrabstätten
10. Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
11. Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen
12. Anonyme Urnenreihengrabstätten für Urnenbestattungen

Die in Ziffer 2 genannten Grabstätten sind möglich auf den Friedhöfen Alt-Hürth, Berrenrath, Efferen, Fischenich, Gleuel und Kendenich (Auf der Aue).

Die in Ziffer 6 genannten Grabstätten sind auf den Friedhöfen Alt-Hürth, Berrenrath, Efferen, Gleuel, Fischenich und Kendenich (Auf der Aue) möglich.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Verfügungsrechtes/ Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13⁽³⁾ Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengrabfelder für Fehl- sowie Totgeburten, für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Die auszuweisende Fläche beträgt 1,70 m Länge und 0,80 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m.
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. Die auszuweisende Fläche beträgt 2,40 m Länge und 1,40 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 2,40 m und eine Breite von 1,10 m.
- (3) In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte eine Fehl-, Totgeburt, eine aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht oder die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Statt der zuvor genannten Bestattungsmöglichkeiten können Fehl- und Totgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte sowie Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr alleine bestattet werden in
 - Reihengräbern oder
 - pflegefreien Reihengrabstätten oder
 - Wahlgrabstätten oder
 - anonymen Grabstätten.
- (4) Im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten geht das Verfügungsrecht entsprechend § 15 Absatz 8 auf die darin Genannten über.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (6) Das Verfügungsrecht kann grundsätzlich nicht vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen von wichtigen Gründen die Friedhofsverwaltung. Die Erstattung anteiliger Nutzungsgebühren ist nicht möglich. Hinsichtlich der Grabpflegekosten gilt § 28 Abs. 11 entsprechend.

§ 14⁽³⁾

Pflegefreie Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten werden als Rasenflächen angelegt und bestehen aus ein- oder mehrstelligen Grabstätten für Sargbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person bzw. während der Dauer des Nutzungsrechts (30 Jahre), den Berechtigten ein Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht zugewiesen wird.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und die Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 15^{(1), (3)}

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Antragsteller bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Entwidmung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag für 10, 20 oder 30 Jahre und grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Entwidmung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- und Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und eine Urne, in einem Tiefengrab können zwei Leichen und zwei Urnen bestattet werden. Sollte im Falle des Satzes 2 bei einer nachfolgenden Bestattung eine Umbettung oder Tieferlegung erforderlich sein, so ist diese kostenpflichtig. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Jede Wahlgrabstätte hat in der Regel eine Größe von 2,40 m Länge und 1,40 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 2,40 m und eine Breite von 1,10 m.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Zugang der Verleihungsurkunde.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.

- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 5 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge des Satzes 5 auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Der Übergang des Nutzungsrechtes ist während der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen eine Verpflichtung, die der Nachfolger im Nutzungsrecht nicht ablehnen kann. Sofern der Übergang nach Ablauf der Ruhezeit ansteht, ist dies nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Nachfolgers im Nutzungsrecht möglich. Für den Übergang des Nutzungsrechts ist die nachstehende Reihenfolge maßgeblich:

1. überlebender Ehegatte,
2. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder,
4. Stiefkinder,
5. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
6. Eltern,
7. Geschwister,
8. die nicht unter Ziff. 1 - 7 fallenden Erben.

Bei den in Ziff. 3. – 5. und 7. und 8. genannten Personen wird der jeweils Älteste nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 4 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 5 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte selbst beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Art der Bestattung, der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet beim Vorliegen von wichtigen Gründen die Friedhofsverwaltung. Eine Rückgabe ist entweder nur für die gesamte Grabstätte möglich oder als Teilrückgabe mindestens in der Größe einer einstelligen Tiefengrabstätte.
Die Erstattung von Nutzungsgebühren bei Rückgabe von belegten und teilbelegten Gräbern erfolgt nicht. Hinsichtlich der bei vorzeitiger Rückgabe zu zahlenden Grabpflegekosten gilt § 28 Abs. 11 entsprechend. Bei einer Rückgabe nach Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wird ein Verwaltungskostenanteil erhoben. Bei einer Rückgabe nach Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wird ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 36,00 € einbehalten.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16⁽³⁾ Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 1. Urnenreihengrabstätten und pflegefreien Urnenreihengrabstätten,
 2. Urnenwahlgrabstätten
 3. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 4. Anonyme Urnenreihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes ist nicht möglich. In einer Reihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten werden als Rasenfläche angelegt und bestehen aus einstelligen Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Das Verfügungsrecht wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Antragsteller festgelegt wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Zugang der Verleihungsurkunde. In Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können je Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Maße der Urnengrabstätten betragen bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten 1,00 m Länge und 1,00 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,70 m.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17⁽³⁾ Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Auf dem Friedhof in Alt-Hürth sind Aschenbeisetzungen ohne Urne im Wurzelbereich des Bewuchses zugelassen. Die Bestattung in dieser Form ist nur zulässig, wenn dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist und diese Verfügung dem Friedhofsträger vor der Beisetzung im Original vorgelegt wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt die möglichen Bestattungsbereiche fest. Eine Kennzeichnung, wer beigesetzt worden ist, erfolgt nicht.
- (3) Auf der zur Bestattung vorgesehenen Fläche i.S.v. Absatz 1 ist ein Aufstellen von Grabdekoration nicht gestattet.

§ 18 Ehrengrabstätten und Vergünstigungen für Ehrenbürger im Todesfall

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

- (2) Unabhängig von Ehrengrabstätten im Sinne des Abs. 1 obliegt es dem Rat der Stadt, Vergünstigungen für Ehrenbürger im Todesfall zu gewähren.

Sämtliche Rechte der Angehörigen oder Nutzungsberechtigten, aber auch die Pflichten, insbesondere die zur Unterhaltung (§ 26) und Herrichtung und Instandhaltung (§ 28), nach dieser Satzung bleiben unberührt; ebenso die übrigen, sinngemäß anzuwendenden Vorschriften dieser Satzung.

§ 19 Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. I 1965, Seite 589) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 ^{(1), (3)} Anonyme Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen in Hürth-Alt-Hürth, Efferen, Gleuel, Berrenrath und Kendenich werden Grabfelder mit anonymen Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen eingerichtet. Diese Grabstätten werden nach der Bestattung nicht gekennzeichnet.
- (2) Die Angehörigen bestimmen, ob und in welcher Art und Weise eine Trauerfeier in der Leichenhalle stattfindet. Die eigentliche Bestattung bleibt anonym.
- (3) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung der anonymen Grabstätten obliegen der Stadt. Die Gebühr für die Unterhaltung (Rasenpflege) ist im Voraus von den bestattungspflichtigen Angehörigen zusammen mit den Nutzungsgebühren gemäß § 2 der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

V. Gestalten der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für die Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 30) – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Vorschriften der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hürth (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 22 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt wegen der Standsicherheit bis zu einer Höhe von 1,00 m, 0,14 m, bis zu einer Höhe von 1,50 m, 0,16 m und bis zu einer Höhe von 2,00 m, 0,18 m. Grabmale aus Holz müssen eine Mindeststärke von 0,05 m haben.

- (2) Zur Sicherstellung der Verwesung und um eine Bodenversiegelung zu vermeiden, sind Grababdeckungen nur bis zu 50 % des Grabbeetes zulässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.
- (4) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Sofern polierte Grabmale genehmigt und errichtet sind, übernimmt die Stadt Hürth keinerlei Haftung bei Schäden an diesen Grabmalen, die durch städtische Pflegearbeiten entstehen.
 2. Die Vorder- und Seitenflächen der Grabmale müssen gleichwertig und gleichmäßig bearbeitet sein. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus demselben oder einem harmonisch passenden Material bestehen.
 3. Nicht zugelassen sind alle nachstehend aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben und Ähnliches. Farbloses Glas ist nur zugelassen bei Reihengrabstätten nach § 13, Abs. 2, Ziff. 1.
 4. Die Grabstätte darf nicht durch Kunststoffe/Folie oder ähnlichem abgedeckt werden.
- (5) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) auf Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 1,20 m Höhe,
 - b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 2,00 m Höhe,
 - c) auf Kindergräbern bis zu 0,80 m Höhe.
 2. Liegende Grabmale:

Kissen- und Liegesteine sind nur in Größen von 0,40 m x 0,60 m mit einer Mindeststärke von 0,06 m je Grabstelle und einer Neigung bis zu ca. 10 % gegen den Boden zulässig.
 3. Grabmale aus Eisen, Kupfer, Bronze oder Holz dürfen einen Natursteinsockel und eine Natursteineinfassung haben. Allgemein darf der Sockel nicht höher als 0,20 m sein; die Tiefe von 0,50 m darf nicht überschritten werden.
 4. Alle Grabmale müssen von der seitlichen Grabbeetbegrenzung einen Abstand von mindestens 0,15 m haben.
 5. Grabeinfassungen dürfen im Querschnitt bis zu 0,15 m hoch und im Mittel 0,12 m breit sein.
- (6) Für besondere Grabstätten, insbesondere Ehrengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten sind die Plätze im Belegungsplan vorgeschrieben. In diesen Fällen werden die Abmessungen der Grabmale und der Grabbeete im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.

- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. Liegende Grabmale in der Größe von 1,00 m x 0,70 m mit einer Mindeststärke von 0,06 m.
 2. Stehende Grabmale mit einer Breite bis zu 0,45 m und einer Höhe bis zu 1,00 m mit einer Mindeststärke von 0,14 m.
- (8) Bei pflegefreien Reihengräbern und pflegefreien Urnenreihengräbern gilt folgendes:
1. Stehende Grabmale sind in einer Höhe von maximal 1,00 m und 0,50 m Breite sowie einer Mindeststärke von 0,14 m zulässig. Der Sockel darf maximal 0,20 m hoch, maximal 0,60 m breit und 0,30 m tief sein.
 2. Direkt vor dem Grabstein (Sockel) ist eine Platte in der Größe von 0,40 m x 0,60 m x 0,06 m im Material des Steines zugelassen. Hierauf kann Grabschmuck (Vasen, Lampen oder ähnliches) abgestellt werden. Bei Holz- oder Metallkreuzen oder ähnlichem sind nur die Platten in gedeckten Farbtönen zulässig.
 3. Zulässig sind liegende Grabmale (ohne Grabstein-Aufstellung) mit einer Breite von 0,60 m und bis zu 0,70 m Tiefe mit einer Mindeststärke von 0,06 m.
 4. Eine Bepflanzung oder sonstige Gestaltung des Grabbeetes ist nicht zulässig. Das Grabfeld (-reihe) wird seitens der Stadt als einheitliche Rasenfläche ohne Wege hergestellt.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind vom Antragsteller und dem Ausführenden zu unterschreiben. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnenreihengrabstätten sein Verfügungsrecht und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materiales, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, des Farbtones sowie der Fundamentierung und Verdübelung mit genauen Angaben.
 2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materiales, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Ausführung des Grabmales muss dem genehmigten Antrag entsprechen. Ohne Genehmigung oder der Genehmigung nicht entsprechend aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist zu entfernen.

Nach Ablauf der Frist entfernt die Friedhofsverwaltung diese Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten.

- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Provisorische Grabmale sind nur als naturglasierte Holztafeln oder Holzkreuzen zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Diese Grabmale sind nicht zustimmungspflichtig.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag nach § 23 mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25⁽³⁾ Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd Standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Die Standsicherheit ist entsprechend der Regelung in der TA Grabmal zu prüfen und der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (2) Alle größeren Grabmale sind bis unter die Grabsohle zu fundamentieren, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Grabsteine, insbesondere bei der Bereitung von Gräbern vorzubeugen. Bei kleinen Grabmalen und Reihengrabsteinen genügen Gründungsplatten bis auf frostfreie Tiefe. Hiervon ausgenommen sind Kissensteine.
- (3) Die Grabmale sind mit den Fundamenten ausreichend und dauerhaft zu verdübeln.
- (4) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke des Fundamentes, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des verantwortlichen Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt: die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 27⁽³⁾ Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des verpflichteten Angehörigen (bei Reihengräbern) oder des Nutzungsberechtigten (bei Wahlgräbern) auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

- (3) Bei unter Denkmalschutz stehenden Grabmalen sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW zu beachten. Eine Entfernung ist nur mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörde möglich.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Grabstätten sein Verfügungsrecht/Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten verantwortlichen Verfügungsberechtigten/ Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Zur Erleichterung der Pflegearbeiten sind Trittplatten innerhalb des Grabbeetes zugelassen, und zwar bei zweistelligen Gräbern eine Platte, bei drei- und vierstelligen Gräbern zwei bis drei Platten. Die Platten sind möglichst bündig mit dem Erdreich zu verlegen. Sie dürfen nur aus Naturstein sein und eine maximale Größe von 0,30 m x 0,30 m haben.
- (11) Die Grabpflegekosten bei vorzeitiger Rückgabe trägt der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhezeit.

§ 29

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 - 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 30

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist:
 1. Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 2. das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
 3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (Verfügungsberechtigte bei jeder Art von Reihengräbern, Nutzungsberechtigte bei jeder Art von Wahlgräbern) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Die Friedhofsverwaltung kann auch das Verfügungs- oder Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen ausschließlich der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Andere Dinge, insbesondere Werkzeuge der Steinmetze und Gegenstände der Bestattungsunternehmen, die vor der Trauerfeier benötigt werden, dürfen nicht in den Leichenhallen aufbewahrt werden.
- (2) Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines/einer Mitarbeiter/in der Friedhofsverwaltung betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass für die Dauer der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt (Sturm,

fallende Bäume etc.) entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen zu entrichten.

§ 36 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 3 missachtet,
3. entgegen § 5 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
5. eine Bestattung entgegen § 7 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
6. entgegen § 23 Absatz 1 und 4, § 27 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
7. Grabmale entgegen § 25 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
8. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Absatz 9 verwendet oder so beschaffendes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1 000,00 € geahndet werden.

§ 38
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 20.07.2005 in Kraft.

-
- ⁽¹⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.12.2008
⁽²⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009
⁽³⁾ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.12.2010